Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807

32 (12.8.1807)

Provinzialblatt

babifchen Pfalzgraffcaft

Nro. 32. Mittmoche den 12ten Mugust 1807.

Zweites Konflitutions: Ediet, bie Derfaffung der Gemeinheiten, Rors perschaften und Staats. Unftali ten betreffend.

Rarl Kriebrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Bergog von Babringen ac. In Berfolg jener Abficht, Die 2Bir in ber frubern Ronftitutions = Urfunde itber bas Berhaltniß bes Staats gur Rirche geaußert haben, finden Bir nun nothig in gegenwartis ger Urfunde über die Berfaffung

ber Bemeinden , Rorperichaften, und Staats: Mnitalten

in Unferem Staate jene Grundregeln anmit gu erflaren, mprauf beren Rechteftand beruben und woraus alle weitere Organifation und Wefengebung für diefelbe ausgehen foll.

1) Indem urfprunglich mehrere Familien mit Erlaubnig bes Land , Eigenthumere auf einem Begirt fid) niederließen um ihn angu: bauen und zu benugen, und einen Theil fole cher Lanbe als Familien : Gigenthum befamen, babet aber jum Bortheil ihrer Radbarn an gewiffe gefellichaftliche Regeln in Abficht auf bie Benutjung bes Bodens gebunden murben, ein andrer Theil aber nur ihnen gem'inichaft. fich jur Benutung überlagen ward , indeffen wieber ein anderer Theil bes Bobens in une perrudtem Eigenthum und Genug bes borigen großen Land-Befigers blieb; indem hiernachft jene neu angefiedelte Familien aus ihrer Ditte Berfonen erfohren, welche ihre gemeinschafts Itche Ungelegenheiten beforgten, und Uneinigfeiten, Die baraus entsprangen, fcblichteten; Bewalthaber ober Bogte ernaunten, welche andern, ober burch neue Anfiedlung, ohne

ihre Rechte auf biefe angefiedelte Leute mah ren mußten; und indem enduch bie Gutets genthume = Befugniffe ber urfprunglichen Land. eigenthumer nach und nach immermehr zu Res gierungerechten binaufgefteigert ober zwifchen foldem und einem anbern Dbetherrn je nach Beit und & legenheit getheilt wurden; entfland allmahlig jene Gemetube , Berfaffung, welche jego in Unfern Staaten fich vorfindet, nemlich als eine Sammlung mehrerer gamis lien, welche unter einer aus ihrer Mitte gei jogenen leitenben Gewalt vereinigt find, um ihre Nahrung und Gewerbfamfeit burch einen theils getheilten, theils gemeinschaftlichen Bes brauch eines bestimmten Begirts bes Ctaate. gebietes ju beforbern, und welche zugleich als Mittel fur bie leichtere Bollglebung ber Staates regierung, gleichfam ale unterfter Ring in ber Rette ber Staatsberbindungen bienen. Gie find bemnach von ber einen Geite eine gemeins Schaftliche Bereinigung mehrerer Staatsburger ju befferer Erreichung ihrer faintlich einzelnen Lebenszwede burd) Gefammtwirfung, von ber andern Geite aber eine pflichtgebotene Bufams memvirfung berfelben unter ber gemeinschafts lichen Leitung ihrer Borfteber gur Beforberung ber allgemeinen Staatsmobifahrt. Mus bies fem doppelten Gefichtepunft ift baber ftets ihr Rechtszuftand zu benrtheilen, und jebe aus bem Ginen abgeleitete Folgerung burch bie Sinficht auf ben Unbern fo zu mobifigiren, baß ftets beibe 3mede in richtiger harmonie bleiben. Inebefondere begrunden fich baraus folgende Pflichten :

Erftens. Reine Gemeinbe fann neu ente indem die damalige Landeigenthumer fodann fieben, es fet nun burch Trennung von einer

von Und als Dberberrn bagu ertheilte Dewilligung.

3meitens. Dhne bie gleiche Bewillis gung fann auch feine fich umgeftalten, ober

Drittens. Die gefellichaftlichen Rechte einer Gemeinde durfen nur die leichtere Uebung threr Gewerbfamfelt jum 3med haben und Daraus abgeleitet werben, niemals aber auf Dos Dififationen ihrer Staateunterthanigfeit bezo. gen, noch auf Ungenoffen ber Gemeinden ober auf andere Gemeinden ausgebehnt merben, foweit nicht eine befondere Freiheits : Urfunde ihnen einen großeren Umfang bestimmt beilegt;

Biertene. Was eine Gemeinde weiter Befigt, je nachbem es gemeinverfaufliches Pris pataut ift, ober eine Berechtigung in Staate. fachen, muß nach ben beftehenden, ober ferner ergebenden Gefegen über Staateverhalt. niffe ober Privat: Gigenthum beurtheilt mers ben, und fann nicht mehr und nicht meniger Sicherheit gegen jede Billfuhr verlangen, ale abnliche Rechte anderer Staateburger auch.

2) Mirer obengenannten Ratur gufolge bat jede Gemeinde ihre Martung, nemlich eis nen in eigenen Grenzen eingeschloffenen Umfang bee Strategebiere, auf welchem ihre gefellichaftliche Berbindung gewurzelt ift; thr Bannrecht, ober die Befugnig unter oberberrlicher Aufficht fur ble Arbeiten und fur ben Gebrauch ber Liegenschaften Diejenige Res geln festzusezen und aufrecht zu halten, melde für ben ungefiorten Gang ber Gewerbfamtett ber Gemeinbeglieber bie vertraglichften find; ihr Mart. Eigenthum beft bend theils in Mumend . But ober foldem Grund und Bos ben, beffen Eigenthum ber Gemeinde, beffen Benuf aber ben Burgern angehorig ift, theile ! in Bemeind 6: But ober foldem Grund und Boben beffen Gigenthum und Benug ber gangen Gemeinde angehort , theile in Gemeindos Bauten ober folden Unlagen an 2Bohngebauben, Baffergebauben, und andern mehr, beren Gigenthum ber Gemeinde gebort, es fei nun, baß fie gu b ftimmen 3 veden. wie Rathhaufer und Birtenbaufer ober ju ge meinem Gebrauch wie Dorfbrunnen, Brands legt find), aber auch mit diefer Beiffimmung

mener u. f. w. borhanden find , theile enblich in Privataut, woon blos die Martherre daft ber Gemeinbe, bas Etgenthum aber fos wohl ale bas Stiftungerecht ben einzelnen Gemeindegliebern aufteht. Jede Gemeinde bat ferner thr Grundrecht, ober bie Bes fugnif, jeben llebergang besjenigen liegens ichaftlichen Gigenthums, worauf fie bie Marts herrichaft hat, bon einer Sand in die andere als ungultig ju behandeln , ber nicht ihrem Gericht jur Gemahrung borgelegt, und bas burch jum Gintrag in bas Grundbuch, tas ift in die Erb Rauf . und Pfandregifter reif gemacht geworden ift, und jeder Bei auferung bie auf Ungenoffen geschieht, bas ift auf folche Dere fonen, die feinen Theil an bem Drterecht has ben, welches die einzelne Berfoffungen und Befege naber beftimmen, in gejeglicher Beit, und Urt fefbft ober mittelft einzelner Burger einzulofen; fie bat ihren Bemeinbeutel, ber aus bem Gintommen von Marfeigenthum, und mo biefes ju ben gemeinen Musgaben nicht jureicht, aus Umlagen auf Die Gemeinbeges noffen erwachft; ihr Gertcht, bas je nach ber Große ber Gemarfung verschieben, auch für Geborfam und Ordnung ber Burgerfdaft verantwortlich fenn muß; ihren Borgeles ten, (und nach Befinden einen Borfieher. Umtegehülfen) welcher die Rechte bes Res genten mabre, ben Dandlungen bes Gerichte. bas Unfehen gebe, ble Befehle ber vollziehens ben Gewalt im Staat befannt mache, und ihren Bollzug betreibe, ber fofort jedesmal in die obige Bahl ber Gerichtsperfonen mir eine gerechnet fei; fie hat endlich ihr Gemeinb 6= flegel, bas allen Urfunden ber Gemeinde, bes Berichte ober ber Borgefesten, ben nach Maasgabe bes Inhalts geeigneten, offentlis chen Glauben giebt.

3) Ueberdas Gemeind 6: Gigenthum, beffen Berauferung und Beschwerung fonnen Borgefegte und Gericht nichts berfugen, ohne Die Beiftimmung ter Gemeinde, (ober ibres Mus duffes ba, mo megen Große ber Ges meinden ober andern Urjaden bie Rechte ber Gemeinden in ble Dante eines Ausschuffes ge.

erlangt ber Aft nur burch Genehmigung ber Dberpolizeibehorbe bes Staats feine Gultig. fett. Jene Beiftimmung, wann fie von ber gangen Gemeinde erhoben wird, erfordert 21ufruf aller frimmfabigen Glieber . Erfcheinung bon wenigftens zwei Drittheiten, und Gini willigung des mehreren Theils der Erfchies nenen; wo aber ein Musichuß ben Gemeinde. willen ertfart, wird erfordert: Aufruf aller Musschufiglieber, Erscheinung von vier gunf. theilen, und Ginwilligung von brei Biertheis Ien ber Erschienenen: Reue Privilegien tonmen fur einzelne Drie nach Beichaffenheit ber Erforderniffe andere Gimvilligungs : Formen feftfegen. lieber ben Gebrauch bes Gemeinbe. vermogens, über die Bermendung bes gemeis men Ginfommens, Die Musubung ber Gemeis men = Befugniffe, und die Anwendung bes Bann: und Grundrechte, beffimmen de Ochlufs fe, welche von bem Gericht gefaßt, und von ben Drieborgefesten berfaffungemafilg gutges beifen find: fur eilende Falle entscheiben leg. tere allein : Berfaffungemaßig ift bas Guts beigen ber Borgeiegten, wann es ber General Inftruftion gemaß ift, ble fie von der Unterpolizeibehe be haben, ober wenn, wo es biefe erfordert für den einzelnen Kall bie Weifung Diefer Polizeibehorde zuvor von ihnen eingeholt worden ift. Alle folde Schluffe burfen nte etwas anders jum Gegenftand haben , als was obangemelbetermaafen 3med ber Bes meinds Dereinigung ift; fie unterliegen ftere bem oberherrlichen Recht ber Minderung ober Mehrung, um fete im gemeinen Ginflang mit bem Staatswohl erhalten werben gu fons Das Gericht hat bie Rechts = Bertres tung ber Gemeinde in Klagen fur ober wiber fie im erften Rechtszug: ju ber Fortfegung ber Gemeindeftrittigfeiten in weitern Rechtes gugen (Inftangen) gehort die auf obgedachte Belfung erhobene Beiftimmung ber Ges Wann ber Streit nicht auf Roften ber einzelnen Glieber, fonbern auf ben gemeis men Beutel geführt merben foll, fo gehort noch ferner die Genehmigung ber Dberpolizei = Be= borbe baju. Muf etgene Roften tonnen aber alle ober auch einzelne Burger, in Be-

meinos : Lingelegenheiten Streit fuhren oder fortführen, mithin old Geschäftsvertreter ber Gemeinden erfcheinen, wann fie die Bagnif übernehmen wollen, im Kall bes verlornen Prozeffes bie Roften auf fich zu behalten, mos gegen allemel im Fall bes endlichen Gewinns Die Gemeinde ihnen gum Roftenerfag berbinds lid) wird.

5) 3m Großherzogthum Baben, beffen Lage burdnus bie eines Guterbauenben Staas ted Ift, find bie großere und wichtige Gemeins den die Landgemeinden oder Dorfer, be= ren Daupteinrichtung auf Dahrung burch Ucters bau, Weinbau, Wiefenbau, Biebaucht und gemeine Sandarbeit berechnet ift. Die Feld= und Waldbenugung macht den Gegenstand ibs res Bannrechts aus. Die Bahl ihrer Rich. ter fteht - wo nicht ein Undere besonders hergebracht ift - bem Gericht felbft gu; ble Bestätigung der Wahl aber, oder Erfordes rung einer neuen, wenn fein tauglicher ges mahlt wird, gehort vor die Unterpolizei Bes borbe. Der Borfcblag ihrer Borgefesten, bie aus ber Gemeinde bon Berrichaftemegen aufe geftellt find, und ihrer Umtegehulfen , mo bergleichen befteben, geschieht buich ABahl ber Gemeinde, bod unbeschabet bes berrichafts lichen Rechts unter mehreren borgeschlagenen Perfonen auch ben in ber Bahl minder beguns ftigten, burch ihre Dieftbehorben jum Umt gu fegen, oder eine andere Bahl mit Muefchlug bes gemablten unannehmlichen Subjette ju verordnen, ober bei überhandnehmenden gaftio= nen außerordentlicher QBeife ein tauglides Subjeft ohne Bahl auszuheben. Bie weit bierbel, mann von Berrichafts . Rechten bie Rede ift, Grundherren, Standecherren ober blod ber Dberberr einzuwirten habe , ift aus ben besfallfigen Konftitutionen bemnachft gu erlernen. Den Borgefesten fieht taneben ein Bermittlungerecht ju, bermog beffen alle Greitsachen gwifden Ortsangehörigen, Die nicht über eine halbe Mart Gilbers (alfo termalen zwolf Gulben Konventionsgelb) im Werth anfteigen, zuerft an fie gebracht wers ben mußen; um barüber, (wann finen bie Sache nicht ju fdwer duuft, in welchem Sall

284

fie die Parthien gleich ans Umt welfen tonnen) ihrem Bermittlungofpruch gu geben , menn nachmals Gewinn ober Berluft von bem Schiedespruch ber Borgefegten nicht bie Salfte biefer Summe überfreigt, ninft folcher ohne wets tere Berufung and Reint jum Bollgug fommen. wenn er nicht unformlich ober leibenfchaftlich erscheint, wo hingegen berjenige, welcher bie Salfte jenes Betrage überfteigt, an bas or. bentliche Begirtegericht gur neuen Erbrterung und Rechteenfcheibung gebracht werben fann. fo lang geben Tage nicht abgelaufen find, beren Berlauf fonft fur ftillfehmeigenbes Uner. fanntuiß bed Spruche gilt. 2Bas eine Land: gemeinde mehr haben will, ale die bis hieher aufgegablte Rechte ber Gemeinden überhaupt und ber Landgemeinden insbesonbere , muß burd eigene Bewilligungen, bie biefer Ron= flitution nachfolgen, erlangt ober erhalten

merben. 5) Die Stadte hatten gwar ihren ur= fprunglichen Rarafter in der Unlage gur Ber: theidigung gegen feindliche Angriffe, und jur Buflucht fur bie umberftegenbe Gegenb; biefer ift aber burch die veranderte Urt Rrieg gu führen wengefallen, und bleibt nur noch ben eigentlichen Feftungen in gewiffer Daafe etgen; Diefemnach befteht nur ihr auszeichnen ber Rarafter barin, baß ihre hanpteinrichtung auf Rahrung burch Bewerbfamfeit, Runfifleig, und 2Bohnunge: Unnehmlichfeit fur bie gehr rende Rlaffe ber Staateburger berechnet ift. Bu bem Bannrecht, bas alle Gemeinben ha= Ben, fommt baber bet ihnen noch das Darfts recht, namlich die Befugniff gu gewiffen Bets ten in bem Jahr und in ber 2Boche großere und fleinere Berfammlungetage fur Banbet und Bandel gur allgemeinen Lebend : oder gur taglichen Speife = Bedurfniß gu haben ; bas Gewerberecht ober bie Ermachtigung ber Stadtburger, jebe ehrliche Sandthierung ofine Ausnahme jedoch mit Beobachtung ber Gemeinde. Poliget treiben gu burfen, gu melchem Giner ober ber Undre berfelben fich ord; nungemaßig befähigt bat; anftatt baß in Landgemeinden in der Regel nur folche juge= Tagen werden durfen, die unmittelbar und jus I Gigenthume-Landen vor bem Pregburger Fries

nachft fur ben taglichen Gebrauch bes lanb. maund arbeiten und ble Rathegewalt nems lich die Berechtigung, bie Ortepolizei in unterfter Ordnung, und vorzüglich jene bie Bejug hat, auf Wohnungs : Gewerbe : Bunft : und Sans belbfachen, auch auf Bequemlichfeit ber Frems bent, alfo auf bie unmittelbare Begenftande ber fladtischen Berbindung, zu beforgen. Ihr Bericht führt baber ben Ramen bes Stabt. rathe, ober tee Gerichts und Rathe; beffen aus ber Mitte. ber Burgerfchaft genommener Borgefegter führt ben Ramen eines Burger. meiftere, ober Dberburgermeiftere ; beffen Bejegung aber folgt ben allgemeinen vorhin verzeichneten Regein über Gemeindeborficher, mo die Stadtfreiheiten, ober Unfere jemeilig funftig nothig findente Unordnungen nichts andere beitimmen, nur muß ber Borgefegte ftere von der Oberpolizeibeborbe, d. i. ber landesberrlichen Provingftelle befrattigt, ober bon ihr jugelaffen werben, wenn erma eine Standes = ober Grundherrichaft bas nachfte Beftarigungerecht hatte, und nur die Beffati. gung der Mathoglieder fann ben Unterpoligets Beborden allein überlaßen fenn. Burgerrecht in einer Stadt bes Grofferjog. thume hat, und erdnungeinagig fortführt, fann bad bort bamit erlangte Gewerberecht auch in andern Stadten ausüben, ohne bort vom neuem Burger gu werden, mann er nur fich um ben Schutz bort melber, und bie nach Erforderniffen der einzelnen Stadt weiter nos thige Eigenschaften annimmt oder bescheinigt. Der Berth ben Bermutlunge , Gegenftande, lft bier um die Salfte bober als bei ben Land= gemeinden, mithin auf drei Biertel einer Mart fein Gilbere im Rurrentwerth beffimmt, wos bet übrigens bas Recht die Cache meiter gut gieben, ober nicht, je nachdem ber Wegenftand bie Salfte bes gangen geftatteten Bermittluge. Betrage von 3/4 Mart Gilbere Cober ber. malen die Salfte von 18 fl. Konventionegelb) überfreigt ober nicht , nach ben oben beftinis ten Regeln fich richtet. 2Bas fie meiter hos ben follen, mußen neue Freiheitebriefe auss weifen. Alle fowohl in ben Dberhoheite = als ben gegebene Privilegien gelten unr, in foweit fie mit ber neuen nach und nach ericbetnerden Staatelonflitutionen vereinberite) find. und mußen alfo im nachften Beftatigungefall auf bas fpatefte barnach eingerichtet werben.

6) Ein Sauptunterfchied, welcher burch bie Stadtfreiheiten feine Beftimmung ermar: ten muß, bezieht fich auf bie Werichtes barfeit und Gerichtspffichtigfeit ber Stadte. Der Regel nach bat bierfir eine Stadt feinen Borgug bor Landgemeinden; fie hat nemlich fo wenig als blefe eine Strafober Streit ., fondern eine bloje Polizel : Ge: richtsbarfeit, obwohl biefe bei Grabten einen bedeutenderen Umfang und mehr 2Birffamfeit haben fann; fie ift annebft im Gangen, wie in einzelnen Gliebera ber Umergerichtebarfeit besjenigen Begirts unterworfen, bem fie ber Lage nach zugerheilt ift, ober mit andern Bor. ten, fie ift amtefaßtg. Gie fann aber, je nachbem es ihre Große, ihr Reichthum, und bie Bilbung ihrer Burger geffatten, eines boppelten Borgugs genießen, entweber, baß fie gar feinem andern Umtabegirt guge: theilt fet , mithin e'nen abgefonderten Staats: begirf bilbe, burch eigene Beamte bie Untergerichtebarfeit über ihre Burger in bergleichen Musbehmung, wie ein Beamter in Annebe girten fie aububt, vermalten lafe, und von ihr fofort ber zweite Rechtegug an bas Propinggericht, ober wem fonft biefer 3meig ber Mittelgerichtbarfeit nach einzelnen Drte = und Berrichafisverfaffungen angehoren mag, gebe, Dagegen Die Stadt im Gangen als Gemeinbe unter ber Richtergewalt ber Proving. ober Mitte gerichte und unter ber Polizeigewalt ber Proving = Regierungen fiebe - welche Ctarte Bangletfåfig beifen; ober baf tie Etab: te awar einem Mintebegirt gugetheilt feien, und Der Beamte anftatt ber Provingregierung über fie bie Polizeigewalt aubube, fie aber benned) als Staateperfon, oder Gemeinde, unter bem Provinggericht ftebe, bagegen über ihre Burger im Gingelnen die Untergerichtbarfeit burch eigene Beamte für fie beforgt werbe, welcher. -lei Stabte mit bem Damen ber Bogtet: pflichtigen ju belegen find. Beder bie

eine noch bie andere Gattung blefer Statte fann thre Gerichtbarfeit felbft, nech burch Mitglieber, welche nicht ber Rechte gelihrt find, ausüben; fann auch nicht bie Rechtes gelehrte Beamie felbft fetgen, bie ihre Gerhhtes barfeit gu Bermalten haben; fonbern beren Cegung geschicht vom Regenten. Db biefer mit ober chne gubor erforberten Borfchlage tauglichen Perfonen, jur Musmahl barin bors fahre, biefes ju bestimmen, bleibt ben Stadt. freiheiten überlaßen. Dem Regenten legt ein folder flabtifcher Beamter bie Pflichten auf bie Gerechtigfeiteverwaltung und Unterwurs figfeiterhaltung ab. Der Ctabt aber giebt er die fdriffliche Buficherung, fie bet threm grundgefegmäßigen Freihetten, foviel an ihm ift, ju erhalten und ju befchuten. Er ift als Stadtamtmann ber Dberborfteber bes un. ter ber Borfteherschaft eines Burgermeifters be= frehenden Rechte, und bas Saupt ber Stadt= gemeinde, weim von Bogteipflichtigen Stabten bie Rebe ift. Bei fangleifäßigen Ctatten hingegen wird ber Rath in bas Stabtwogtets gericht und ben Gradtmagiffrat abgetheilt. Dier fft ber Erfte ber Rechtsgelehrten Richter, als Stabtbirefter, Dbervorfteber bes Gangen, und unmitrelbarer Borfteher bes Stadtvogteigerichte, bas fo viele Rechte gelehrte Richter ober Beifiger hat , als Die Gefchafte erfordern; ber Dber = Burgermeifter aber ift bas unmittelbare Saupt bee Stadtmagiffrate, er bat in Gemeinschaft mit biefem alles jenes ju beforgen, was bent Rath einer amtefäßigen Stadt obgebachter= maaßen gutommt , und ftehet ju bem Ctabt= vogteigericht in ber namlichen Begiehung, wie jener ber amtejagigen Stabte jum lanbesherr= lichen Unite.

7) Reine Stadt fann im vollen Ginn bes Borts eine Grundherrick aft über abgefonderte Landgemeinden haben; wo bergfelchen bisher bestanden batte, ba fallt die burgerliche und peinliche Gerichtbarteit fammt ben Sportein, bie bavon fallen, fo mie bie Bermaltung ter Unterpolizet, bemnachft ben lanbeeberrlid en Memtern gu, benen folde Drte gugetheilt mois ben : bagegen die angefeste Strafen, Taren, so wie die Privafeigenthums : Renten und ble Rugung der niedern Herrlichkeiten (regalia minora) verbleiben, der Stadt; jedoch sind die Rugungen der Gericktbarkeit und nie deren Herrlichkeit ablöslich, und mögen also von dem Herrn der Gemeinde, es set von Uns als dem Oberherrn, oder von dem Standes, herrn, wo dieselbe einem solchen angehörten, gegen Erlegung des funsudzwanzigsachen Bestrags eines durch funsudzwanzigjährigen Durchschultt bestimmten mittleren reinen Jahrsbetrags an sich gezogen werden.

8) Dowohl es noch bier und ba in Unfes rem Staat Marterichaften, (Beraiben, Subgadingen u. f. m.) giebt, bas beißt ei, gens umichloffene Begirte bon 2Balb und Relb, welche mehreren Gemeinden gufammen angeboren, und einer gemeinschaftlichen Martt= polizei unterliegen; fo hat jedoch bie Erfahrung langft bewiesen, baß fie gu haufigen Thatlichfeiten, ju noch haufigeren Rechtes ftrittigfeiten und jur allgemeinen Berbbung ber Mart fuhren. Alle biefe find anmit zwar bet ihren befititch hergebrachten Rechteverhaltniffen fur bermalen beftattigt, aber gus gleich fur aufloelich erflart, und fonnen auf Berlangen eines ober bes anbern Theilneh: mers am Marferrecht mit Gutheißen ber Dberpolizei getheilt werben, ohne bag bawiber von irgend einem Gericht Wiberfpruch angenom: men und gehort werden burfe. Der Dberpo: liget fieht jeboch bas Recht gu, bie Beit ber Bertheilung und die Urt berfelben fo gu beftim. men, daß jedem Theilhaber fur mohlherges brachte Gerechtsame ein billiger Beleg gutoms me, und daß die gur getheilten Benugung etwa nothige landwirthichaftliche Borbereitungen geborig vorausgeben fonnen.

Bo bie verschiedene Markberechtigungen selbst bestritten find, da muß vor der wirklichen Theilung dieser Streit gutlich oder rechtslich voraus entschieden werden, und jum Bei huf diese Entschiedes mag also eine Klage und Rechtsverhandlung vor Gerichten zugelaßen werden. Beschwerden über die Theilung selber konnen nur im Wege ber Borstellung an

ble oberfte Staatsverwaltungs : Beborde e gebracht werden.

9) Wenn mehrere Staatsburger unter eine: leitenben Gefellschaftegewalt fich verbinden, um damit die Erreichung eines Lebenszwecks und ten Genug ber bavon abquellenben Bor: theile ju fichern, und wenn dabet fur fteten Nachwuchs neuer Glieder fatt ber Abgehen= ben geforgt wird, fo entftehet bamit eine ewige Gefellichaft; ift nun ber 3weck einer folchen Gefellschaft zugleich ein Theil bes Staate= zwede, und in biefer Sinficht einer besondern Staatseinwirfung empfanglich und bedurftig; ift alfo diefe Befellichaft eine ewige Ctaatege= fellschaft : so bedarf sie eben megen diefer ihrer engen Berbindung mit bem Staatszwed einer eigenen landesherrlichen Befattigung und feftbestimmten Beiwirfung : ohne biefe ift fie ein ftrafbares Unternehmen. Durch diefe erft ers langt fie bas Recht ber Untheilbarfett (nemlich , bag eingelne Glieber auf bie Muf. hebung ber Bereinigung und bie Theilung bes Gemeinvermogens nicht bringen fonnen) und ber Sicherheit gegen geanderte funftige Unfichs ten ber einzelnen Glieber, fobann bas Recht ber Perfonlichfeit, namitch die Befahis gung ber Gejelfchaft im Gangen ju allen Reche ten und Bortheilen , welche ein einzelner Menfch als Staatsburger ju genießen bat, und den Staatefchut mit allen fei nen Rechts wirfungen. Das gebenjahrige Dafenn einer folden Staatsgefellichaft, wenn es von ber Staatsobrigfeit gefannt und gebulbet murbe, gilt fur eine ftillschweigenbe Beftattigung. Jebe auf eine ober bie andere Urt bestättigte ewige Staatsgefellichaft ift eine Rorpers fchaft: fie bat als Berein im Gangen alle jene Rechte und Pflichten, welche ein einzels ner Staatsburger in diefer faateburgerlichen Eigenschaft hat, fo weit nicht bie Bereins. Beftattigung fie bon einem ober anberem ausfchließt; fie hat aber auch barin teine Bors juge, als die ihr ein Gnadenbrief namentlich jugelegt; fie hat jebes Recht ber Gemeinden foweit diefes nicht auf ben Befig einer Mar= tung gewurzelt ift. Sie bleibt ftete bem lan= besherrlichen Muflbfunge a und Umgeftaltungs.

gi unterworfen, fur jene Ralle, mo thr ef burch Ausartung ober Beranderung ber nftande mit bem Staategwet im Gegenftog erfallt. Im Auflofungsfall wird bas Gin. ringen ber lebenben Mitgheber ju einem men ruffalligen Eigenthum, foweit es nicht 5 Erfauf einer Lebjucht zugleich angesehen rben mußte, und dieje Lebfucht burch Denirung ober auf andere Urt fortgereicht murin welchem Fall es bemjenigen gufallt, der biefe leiftet; bas Stiftungsgut orunter alles einzubegreifen ift, mas bon gelnen Eigenthumern ju Beforberung bes efs der Rorperichaft eigens gewidmet wors i, und beffen Widmung noch befannt und vetelich ift), muß zu anderen fortbaurenben eden, die ben borigen am nachften find, wendet werden; bas Errungenich aft &: t aber, namlich jenes, mas Theils burch ibringen verftorbener Befellichafteglieber, Is fouft auf jede andere gemeine Erwerbs. ife erworben, ober vorgespart worben, wird Berrenlofem Gut. Wer die leitende Bes Ithaber ju fet in habe, welche Befugniffe e Leitung Diefen gufteben, wieweit folche r fich allein ober mit Beiwirfung aller ober gelner Rorperichaftegenoffen zu handeln baa, welche Zwangebefugniffe biefen fur ihre wirdnungen allenfalls jufte jen, ober ob fie iglich durch Unrufung obrigfeitlicher Sulfe nteln mußen , enolich wie weit ihre Schluffe ier ausbruflichen oberheirlichen Genehmigung eburfen, diefes mugen bie Grundgefete jeber torperfcbait beftimmen; mas barinnen nicht seftimmt ift, Darüber ordner Die Dberpoligei nach Ermeffen. In jedem Rall bleibt für alle Schlaffe oder Dednungen einer Rorperichaft, in fowelt fie auf ben Staatszwel Bezug haben, ber Dberpolizeibehorde das Recht ber Minde: rung ober Mebrung, das jedoch die Privats rechte ber Gefellichafteglieder nicht antaften, fondern gebührend erhalten und fchirmen muß. 10 Das bisber gefagte gift auch von

50 Das bisber gesagte gilt auch von Staatsanst alten (Instituten) b. h. von Sammlungen einzelner Staatsburger, die mit Uneficht auf stete Fortdauer gemacht murben, und die unter einer von frember Borsorge auf.

geftellten mithin nicht gefellichaftlichen leitens Den Gewalt verbunden find, gur blogen Theile nahme an bem Genaß eines Lebene. Bortheile, ber durch fremde Bemuhung ergielt wird, und der zugleich mit unter bie erganzende Theile bes Ctagiszwels gebort. Sier fommen alfo ftets zweierlei verfchiedene Gattungen bon Bes theiligten bor; Arbeitende und Geniefende. Jedoch fonnen hier die genießende Mitglieder nie als Gefellichafteglieder angefehen werben, mithin fann niemals bon Mitwirfung berfels ben ju Schluffen über ben Gang und bas Intereffe ber Unftalt bie Rebe merben, fondern fie find bloge Gefellichaftegenoffen , und haben in diefer Eigenschaft feine wechselfeitige befonbere Rechte unter fich, fondern nur ein ges meinschaftliches Intereffe und bas Recht an bie gange Gefellichaft ju verlangen, bagibnen bon bem Benug mit bem fie eingetreten find, burd willführliche Schluffe ber Befellichafte= glieder nichte entzogen werbe. Db übrigens die fur ben 3met ber Unftalt arbeitenbe Perjonen blos Staatsbiener nicht Gefellichafts. angehörige feien , in welchem Fall bie Unftalt eine reine Staateanftalt, wie a. E. Stechenhaufer, Grrenhaufer u. bgl.; ober ob Dieje zugleich Gefellschaftegenoffen und Bertres ter ber Gefellichaft feien, in welchem Kall eine gemifdte Staatsanftalt vorhanden ift , wie j. E. Dienerwittmen . Berforgungeans falten, Diejes hangt von Ginficht ber Emffes bungevertrage ab. Gine reine Staatsans ftalt bat fein eigenes Recht Schluffe ju fafe jen, noch nach ihrem Ermeffen gu beftimmen, was für ben 3met gefchehen foll , fondern dies fee alles fo weit es nicht burch bie Entffee hungeurfunden unwiderruflich bestimmt ift, bangt von bem jeweiligen Gutfinden bes Res genten ab, und feine Inftruftionen bestimmen den Umfang des Wirfungefreifes der Arbeiter in ber Staatsanftalt, fo wie ber Genugthelle baber. Bei gemifchten Anftalten bine gegen findet ein doppelter Gefichtepunft fatt. Das Berhaltniß ber arbeitenden ober beitras genden Mitglieder unter fich und jum 3met tes Gangen ift jenes einer Rorperichaft, und in foweit treten die von diefen gegebenen Re,

ber hingegen unter fichigum 3wet bes Gans gen ift bas guvor gezeichneteeiner reinen Staate:

auffalt.

11) Alle in Diefer Konftitutioneurfunde ges mannte Staatsperfonen - mamlich Gemeinden, Staatsanftalten aller Urt, Rorperichaften , find ale Minberjahrige anguschen, und find alfo in Bezug auf ihre Sandlungen und auf thre Bermogens = Bermaltung ober Beraufe: rung, aller berer Rechte theilhaftig, welche burd die Rechtsgefezgebung bes Lanbes ober ber Proving, in beren fie eriftiren ober handeln, ben Minderjahrigen gu gut geordnet find, ha ben aller diefen gutommenden befonderen Staats, porforge ju genießen, aber auch alle bie befonbere Pflichten ber Minderjahrigen ju erfullen, fo weit fie nach ihrer allgemeinen Ratur und ben besonderen Grundgefeigen ihrer Berfaffung auf fie anwendbar find.

12) Die nach biefer Ronfittution bei mehreren Unferer Stadte nothig merbende neue Dr: ganifation, wodurch fie auf einen diefer Ronfitution angemeffenen Stand umgebilbet merben, wird andurch Unferen abminiftrativen Provingfollegien übertragen , welche borberfamft jum Polizeidepartement Unferes Behels beimenrathe ben Plan, wie fie babei gn Berf geben gu fonnen vermeinen, um mit bem min beften Rachtheil fur bie ftabtifche Merarien und Individuen ble Gache auszuführen, ferner Die Rategorien, in welche jebe ber organifations. bedurftigen Stabte ju fetgen ift, und bie be: fondere Modifitationen, die etwa thre Indivibualitat erforbert, gutachtlich anguzeigen und besfalls bie befondere Refolution nachmals gu

erwarten haben.

Indem Bir anmit gegenwärtige Urkunde in ihrer Urichrift , mit Unferer Unterschrift beglettet haben, und fie in Rraft immerdaurenber pragmatifcher Canction und Staatsgrundges fetee fur Unferen neuen Staat verfunden, fos fort ben legtermahnten Auftrag Unferer Proving: follegien ertheilen, forbern Bir Unfere famtliche Staatsangehorige, hohen und niedern Stans bes und Unfere famitliche Diener jetige und Panftige auf, fich gebuhrent hternach ju ach.

geln ein; bad Berhaltnig ber genießenben Glie. ten, baran gefchiehet Unfer Bille und meinen Bir bas ernfilld). - Urfundlich Unferes beige: druften Staatoinfiegele. Rarleruhe ben igten Juli 1807.

Ve. Fr. Brauer. (L.S.) Ve. G. C. Graf v. Bengel Sternau Auf Gr. tonigl. Sobeit Gpegtal: Befehl

2. Winter.

Die neu erscheinende Eheordnung betr.

3m Drut erfcheint wirflich bie neue Ches ordnung bes Großherzogthums Baden, mor. nach ins Runftige die, nun burch bie neue Rirchenfonfticution Urt. 16. weltlich geworbene Chefachen, bon ben betreffenden Staatebes amten behandelt averden follen. Für jedes Umt ift aus ber Umtefaffe, und fur jeden Rirchfpiele: Pfarraint aus ben Stifrungen, gemeinen ober Staatsmitteln , je nach Unord. nung ber Provingregierungen gleich nach Ulnfundigung ihrer Ericheinung ein Exemplar ans jufchaffen, mit beffen Inhalt Diefelbe fich genau befannt ju machen, und fobann fich bars 2Bann der größere nach zu achten haben. Theil bes Inhalte ale Mormen fur bas polis zeiamtliche und pfarramtliche Berfahren einer gleich balbigen allgemeinen Runde nicht bes barf , und wann es genuget , baf bavon ber Unterthan nach und nach burch bie 2Bahrneh. mung bes obrigfeitlichen Berfahrens in Rennts niß fomme: fo find boch nachfiehende fein el. genes Berhalten anmittelbar leitenbe Sage daraus fur ble bestimmte balbigfte allgemeine Rundwerdung wichtig, und gu bem Endehiers mit ausgehoben.

1) Rach biefem neuen Gefes muß jede nach bem 3iten Juli b. 3. borgehende Sandlung, Die babin einschlägt , gerichtet werben.

2) Bor bem jurufgelegten funf und gwans gigften Sahr tann feine Mauneperfon, und por gurufgelegtem achtzehnten Sahr feine Betbeperfon heirathen, fie habe bann bon ber - # betreffenden Behorde wegen bes Alters Rach. ficht erhalten, fonft ift ber Uebertreter ftrafbar und nach Befinden bie Che nichtig.

3) Reine Rirchendifpenfation wegen ber Bermanbtichaft macht eine Seirath erlaubt, fo lang nicht auch bon ber Provingregierung bie Staatserlaubniß erlangt worben : aber auch

tein Rirchenverboth hindert eine Che im Staat, fo weit es nicht zugleich Ctaatoberboth ift. Berbothen im Staat find Chen zwischen leib: lichen Eltern ober Stiefeltern und Rinbern, zwifchen Großeltern und Enfeln , zwischen Schwiegereltern und Schwiegerfindern, amis ichen leiblichen , halbe und Stiefgeichwiftern, amifchen Deffen und Duhmen (o. i. mit bes Batere ober ber Mutter Schwefter) und zwar Diefe alle ohne zu hoffende Rachficht - fobann amifchen bem Dheim und ber Dichte (b. i. mit bes Batere ober ber Mutter Bruber), ingleis chem zwischen Schwager und Schwagerin (b. f. mit bes Brubere Wittme ober mit ber bers ftorbenen Frauen Schwester), wo jedoch bet wichtigen Grunden, mann feine unguchtige Bertraulichkeit borausgegangen ift, Rachficht ju hoffen fteht - endlich zwijchen Geschwifter: Klinderu, mo jede Che, beren fonft nicht 2Bis berrathungegrunde im Weg fteben, geftattet wird. Alle weitere Bermandtichaften bedurfen gur Che feine Staatenachficht. Berbothen find ferner Chen ber Perfonen, die burch eine fruhere unaufgeloete Che ober burch ein unaufge. lostes Rirchenverboth nicht zu beirathen, ge: bunben find.

4) Eine Che mag burch Tob, Bernichtung ober Scheidung aufgelog: werten, so muß ber Mann drei Monate und die Frau neun Monate warten, ehe fie fich wieder verheirathen durfen, wann nicht das Umt oder die unmittelbare Obrigfeit derselben die Umifande geeigener findet, besfalls Nachsicht zu bewilligen.

5) Chereispiech in gelten nichts mehr; bas beift: Niemand kann baraus gegen ben ansbern flagen, und man kann bavon bis jur Einsholung ber Trau-(ober Ausruf-) Scheine frei abgeben: wer es frater thut, kann zwar auch nicht gehindert werden, abzugehen, mußaber einen gesezmäßigen Abtrag zahlen.

6) Niemand hoch und nieber (bie Standes, Berren in ihrem Gebiet ausgenommen) barf ohne Trauschein ausgerufen werben.

7) Niemand außer den Standesherren barf amtern zu erwarten, und damit vor unausgerufen getraut werden, und wer Er. fich zu huten; die hobe und niedere (fo wie die administrative und exclutive und ausgerufen zu werden, darf, ehe vingstellen aber darauf fest zu halten.

dreimal bier und gwanzig Ctunden, bom Aufgeboth an, verfloffen find, nicht getraut werden.

8) Die Trauung fann ber Pfarrer bes Brautigams, jener ber Braut, ober jener bes für bie Che ermahlten Bohnorts gultig bers richten; fein anderer ohne Amtserlaubnig.

9) Geheirathete Leute, die in ein Kirchspiel einziehen, mußen ihren Cheschein (Ropulationssichein) dem Pfarramt ju Unmerfung bes Nosthigen im Chebruch vorlegen.

10) Alle Cheerlaubnifgesuche ober Cheftrite tigfeiten mußen zuerft bei dem Pfarramt beider Cheleute angebracht werden, damit blefer den Leuten Unterricht gebe, und wo nothig, Bergleische versuche. Dine einen Melbschein vom Pfarramt kaum keiner bei Gericht Gebor finden.

11) Alle Cheftrittigkeiten, die vom Pfarramt nicht verglichen werden konnen, burfen keineswegs an ein geifiliches Gericht gebracht werden, sondern allein an dasjenige Gericht, unter welchem die Chescute unmittelbar stehen, aus bessen Sanden sie auch die Entscheidung zu empfangen haben.

12) Die Unterrichter oder Kommiffarien uns terfuchen nur, fie mußen aber die Entscheis bung bon ihrem Obergericht einholen.

13) Die Untersuchung muß mit ben Parthiern selbst ohne Dazwischenkunft von Rechtsanwalben ober Fursprechern geschehen.

14) Ber fich mit ber endlichen Entscheis bung bes Obergerichts nicht begnügen zu tonnen vermeinte, und noch nichts zur Befolgung ber Weisung gethan hat, ber fann mit einer Beschwerbe bagegen an bas betreffende Departement bes geheimen Raths sich wenden; wie bas nachmals bie Sache erörtert, dabei muß es bleiben.

15) Diefe Ordnung gilt allen Unterthanen ohne Unterichled ber Religion.

Diernach haben fich folglich alle Unterthanen zu achten, die welter ihnen bienliche Belehrung über bes Gesetzelinhalt von den Pfarramtern zu erwarten, und bamit vor Schaben fich zu huten; die hobe und niedere Gerichte, so wie die abministrative und exclutive Pros vinzstellen aber barauf fest zu halten. Ber290

funbet Karleruhe in G. S. Geheimen Rath. Suftigbepartement ben 15ten Juli 1807.

Ceneuertes Berboth der Briefborben und Infitus tenmäßigen Fuhrwerte betreffend.

Da ungeachtet ber von Gr. foniglichen hoheit dem Großherzog, bem Herrn Erblands
Posimetier gegebenen Zusicherung, daß da,
wo Briesposten und Postwägen bestehen, seine Briesbotten und institutenmäßige Fuhrwerke
geduldet werden sollen, und ungeachtet ber in Gesolge dieser Zusicherung schon mehrmals erlaßenen Berbothe bennoch häusig dagegen gehandelt wird, so sieht man sich veranlaßt, die, ses Berboth abermals mit folgenden näheren Bestimmungen für säintliche großherzogliche Staaten theils zu erstrecken, theils in Erinnerung zu bringen, und hiernach zu verorbenen:

1) Es jollen feine institutmäßige Auhrs werfe, namlich folde bestehen, bie zu bestimmeten Tagen nach einer regularen Abwechelung auf Postwagen = Routen bin und ber fabren.

2) Beder diese, noch Handerer und Bothen durfen gesiegelte und überhaupt versich lossen Briefe, ferner Briefpateter, Geld, pateter, Pretiosen und kleine Effeken, die nuster 25 Pf. schwer sind, ober nicht zu offenen Kommissionsbriefen gehören, sammeln und verbringen: hin zegen die ebengebachte kleinere Kommissionsbartitel, offene Briefe mit Auftragen, und Geld zu Beiorgung der Aufträge und Rüfbringung des Aufgetragenen zu suhren, ist ihnen underw hrt.

3) Gamiliche Unterthanen und Landeseins wohner werden hiemit ju Bermeidung ber unten auf ben Uebertretungsfall bestimmten Strafe, gewarnt, obgedachte, jur reitenden und fahrenden Post geeignete Gegenstande, ben Bothen und Fuhrleuten nicht mirjugeben.

4) Wenn bet einem Fuhrmann, Hauberer voter Bothen ein verschloffener Brief gefunden wird, wichen derselbe zur Besorgung übersnommen bat, so zahlt berielbe eine Strase von ift. 30 fr. wovon die Postbehorde das Porto, welches ihr batuich entgangen ist, wegnimmt, ber Rest aber gehort dem Angeber, ober ben

Polizel und Amteblenern, welche bei ber unsten bemerften Bifitation gebraucht werben.

3ft der Aufgeber eines folden Briefs bes fannt, fo zahit er i fl. Strafe in bas Allmosfen feines Aufenthaltsorts.

5) Für die bei einem hauberer oder Bothen vorgefundene Gelopafets und sonstige dem Postwagen gehörige und en zogene Bestellungen, bat berselbe bas vierfache Porto nach bem Tarif vom Ort ber Aufgabe, bis an ben Ort ber Abbresse zu erlegen, wovon die Posts behörde ihren Theil nimmt, ber Rest aber, wie oben, vertheilt wird.

Der Aufgeber - wenn er bekannt ift , gablt ebenfalls, wie oben I fl. in das Allmoien.

6) Den Postämtern und übrigen Postbehörden wird nach vorher hiezu von dem Obers postamt erhaltenen Auftrag, und nach vorans gegangenem Erfachen an die Ortsobrigfeit zur Anwohnung, mithin unter beren Juzug ers laubt, die Bothen visitiren zu durfen, ob sie verbothene Gegenstände mit sich führen.

Jeder Bothe ift gehalten, seinen ganzen Bagen visitiren zu laßen, und alles gegen die Berordnung mitgenommene auszuliefern, boch mußen die Bistatoren gegen Entsommung ober Beichädigung ber Effekten, die sie visitiren, gutfteben.

Die Ortbobrigfeit halt über ben Borgang ein Protofoll ab, un forgt fur die Bollziehung ber Strafe, die erlegt fenn muß, ehe ber ftrafs bare Dauberer ober Tuhrmann weiter fahrt.

7) Santliche obere und untere Stellen werden hiermit angeniesen, nicht nur ben Postbeschorden bet der Bistiation der Bothen, die frafstigste Assistenz auf jedesmaliges geziemendes Ansuchen derselben, unentgelolich zu leisten, iondern sich auch den Bollzug der Strafen ernstlich angelegen senn zu laßen; die bei ben Bothen vorfindliche gestzwidrige Gegenstände, benselben abnehmen, und ber Post zur Bestellung an deren Addresse überliefern zu laßen, und endlich auf die strenge Erstullung dieser Brerdaung ein wachjames Auge zu halten, und keine Uebertretung zu gestatten. Berordenet im großherzogl, geheimen Rath, Depars

Tement ber Polizet. Rarleruhe ben 13ten

Infertione Gebubren in ben Allgemeinen Angeiger ber Deutiden betreffend.

Nach vorhergegangener Uebereinkunft mit ber Expedition des allgemeinen Anzeigers de Deutschen sind zu Berminderung der Kosten und zu Beförderung des Geschäftsgangs, hinz sichtlich der Einrückungen in denselben, nachz folgende Modifikationen getroffen worden, welde hiermit zur allgemeinen Kenntulf und Nachachtung gebracht und empsohlen werden.

1) Un Insertionsgebuhren find funftig für jebe volle oder nicht volle Zeile ftatt 4 fr. nur 4 fr. im 24 fl. Faß zu bezahlen.

2) Alle Zusendungen von großerzogl. Bes horden sind unter ber Abbresse an die Expedition bes allgemeinen Anzeigers ber Deutschen in Gotha zu machen, und sie find bis Frankfurt, Wirzburg ober Nurnberg zu frankfren, von wo an die Erpedition das Porto auf sich nimmt.

3) Berminderung des Porto find die Inferenda, ohne begleitenden Brief, tompreß auf einfaches Postpapier zu schreiben, und nur mit bem kleinen Umtessegel zu verschließen.

4) Jedes Bierteljahr übersendet die Erpes dition den betreffenden Aemtern die Rechnung, welche, da sie aus den Zeilen schon voraus die Rechnung machen, und das Geld einheben können, sodann für die Berichtigung des Bertrags und für dessen Uebersendung an die Expedition des A. A. entweder durch Anweisung oder franco Frankfurt zu sorgen haben. Bervordnet im Großherzogl. Geh. Rath. Depart. der Polizei. Karlsruhe den 21. Juli 1807.

Strafertenntnif.

(P.G.N.200.) Bon großherzoglichem hofgericht ber babischen Pfalzgrafichaft ift Georg
Gund wegen beelichem Schulden machen,
bann Berschleppung und Berheimlichung bes
trächtlicher Summen zu 15jahriger, und Lubs
wig Horner von Seckenheim wegen Belhulfe
an erwähnter Berschleppung und Berheimlisdung zu breijähriger in Bruchsal zu erstehenber Zuchthansstrafe, lezter auch bemunachst we-

gen Unterschlagung zu breifahriger Arbeits. baueftrafe verurrheilt worden. Mannheim ben zten April 1807.

Diety . Gefretar.

Befanntmadungen.

Der vom großherzogl. Dberamt Pforzheim hicher eingelieferte Franz Unton Delevieleufe, Gatiler: Profession, von Oberlarg im obern Elfaß, ift wegen zweifacher Ehe und Entsiherung seit dem Zoten Juni 1806, in dem hiests gen Zuchthause gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener Strafzeit wieder entlaßen und der Staaten des Großherzogsthums Baden verwiesen worden.

Signalem Dieser Menich ift 26 Jahre alt, von Statur schlant, 5 Schuh 7 Boll groß, hat ein blaffes, blatternarbiges Gesicht, braungelbe Augen, starke, etwas lange Nase, weder sett noch magern Bangen, gewöhnlichen Mund, schwarze Haare und Augenbrannen, dergl. Bart. Seine bei der Entlagung ans gehabte Rieidung bestund in einem dunkelbraus nen tuchenen Rot, grunen gestreiften mans chefternen langen Hosen, furzer, gelbgestreifter Pique: Beste, furzen Stiefeln und aufgeschlagenen dreieckigten Hut. Signatum Bruchsal den 7ten August 1807.

Gropherz. babijche Buchthaus. Berwaltung. Effenlohr.

Wir haben für nothig gefunden, die Amtetage auf Montag und Freitag jeder Woche festzuleben, und anmit bekannt zu machen, daß nur in außerordeutlichen und unverschieblichen Källen, und wenn eine besondere Worladung ergangen ift, an den andern Tagen der Woche Gebor gegeben werden konne. Bretten ben 7ten August 1807.

Großherzoglich babeniches Umt. Pang. Vdt. Schiller.

Berichtliche Mufforderungen.

(h. E. N. 178.) Alle biejenigen, welche an die Berlagenschaft ber am 12ten b. dabier verstorbenen verwittibten Grafin Agathe von Bifer, geb. Schweiher, irgend einen gegranbeten Anspruch machen ju tonnen glauben, werden hlemit vorgelaben, diesen innerhalb 6 Wochen vor unterzeichneter Kommission vorzusbringen und richtig zu stellen, oder zu erwarten, daß sonst die Berlagenschaft an die Erben der Berlebten rechtlicher Ordnung nach ausgeliefert werden mird. Heidelberg den 31ten Juli 1807.

Großherzogl. Sofrathe : Rommiffion.

Sartorius. Vdt. 28. Deurer. Unf Unfteben ber Inteftaterben bes verleb: ten foniglich : baterichen General . Lieutenants Philipp Grafen von Bifer ju Dunchen, mers ben alle jene, welche an feine blefige Berlaf. fenichaft, ober ble zu Leutershaufen geführte graffich von Wiferiche gemeinschaftliche Berrechnung frgend einen Unipruch machen ju tonnen glauben, und biesfeite noch unbefannt find, jum Bortrag berielben bet ber unterzeichneien Stelle, ber Erbvertheilung wegen, binnen 6 2Bochen mit bem Bemerfen borgelaben, bag fie im Entftehungefalle ben fonft baraus er= machfenden Dachtheil fich felbft betzumeffen haben. Mannheim ben toten Juli 1807. Großherzogl. Sofrathe. Inventur. Rommiffion.

Daub. Vdt. Bowintel. (M. 2109.) Die megen eines begangenen Diebfiahle Dahier eingefeffene und aus ihrer Saft entwichene beibe Ruferpursche Ludwig Sahn von Wachenheim, und Krang Serter bon Rreugnach, werben andurch offentlich aufgefor. tert gur Berantwortung über ibre Rlucht, bann Erftehung ber gegen fie verhangten Strafe innerhalb 6 2Bochen fich babier unter bem Rachtheile zu fiftiren, baffanfonften nach fruchtlos umlaufenem Termine gegen fie nach ber-Landesfonftitution, wie gegen entwichene Berbrecher verfahren merben folle. Deitel berg ben 27ten Juni 1807.

Großherzogliches Ctabtvogtelamt.

Poets. Vdt. G uber.

Der Schiffpuriche Frang Renner von Schlierbach hat fich ved beablichteten Mordes eines Menschen außer, perdachtig, vor ber Arretierung aber auf flucht, den Fuß gemacht; berselbe wird-daher andurch a faefordert, bin nen 6 Wochen dahier zu erscheinen, aud über

bas ihm zur Last gelegte Bergeben und über seinen Austritt sich zu verantworten, im Entstehungsfalle aber zu erwärtigen, baß gegen ihn nach ber Landeskonstitution wider ausgestretene Unterthanen verfahren, auch er des angeschuldigten Berbrechens für geständig gesachtet, und das Beitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werde. Heldelberg den 22ten Juni 1807.

Großherzogl. Stadtvogtelamt.

Poets. Vdt. Gruber. Der von Neckarau geburtige, schon seit unsgefahr 30 Jahr abwesende Paul Roehler hat bas ihm von seinem Dhe in Peter Rohler anserfallene Legat von 50 fl. innerhalb 3 Monate in Empfang zu nehmen; widrigenfalls zu gewärtigen, daß der Litte seiner Kinder um Ausfolgung derselben statt gegeben werde. Schwezingen am 24ten Juli 1807.

Großherzogl, badifches Umtes Kommiffarlat.

Der von dem großberzoglich badenschen Militär, dem Regiment des Herrn Obristen von Ology desertite von Binau gedürtige Philipp Maam Großfopf, wird anmit verordnunges mäßig vorgeladen, dinnen 3 Monaten von heute an dahier zu erscheinen, um sich über seinen Austritt zu rechtsertigen, oder zu ges wärtigen, daß wider ihn als heimlich ausgewanderten Unterthan den Landesgeseigen nach verfahren werden wird. Binau am Neckar, im Großhaugsthum Baben, den 11ten Juli 1807.

Graffich yon Bato troifdes Umr.

Kow, Amtmann.
Friedrich Wilhelm Rafer, des Busserhands werfs, Sohn des verlebten Schulmin, fiers in Bahrbrücken, jezt 40 Jahr alt, ist sein 1.8 Jahren ohne einige Nachricht über seinen Ansenthalt abwesend, derselbe oder seine etwalge Leibekerben werden hiemit öffentlich vorgeladen zum Empfang des ihnen angefallenen Vermözgens von 1400 fl. in Person oder durch Besvollmäcktigten innerhalb 9 Monaten zu ersscheinen, oder zu gewärtigen, das dessen nächsten Verwandten auf weiters Gesuch gegen

hinlangliche Raution nugnieglich werbe überantwortet werben. Unterdwisheim ben Iten August 1807.

v. Ronig, Dberemtmann ju Gochehelm. Vdt. Balter.

(A. N. 2116.) Der über 70 Jahr alte und etliche 40 Jahr abwesente Georg David For ster von Rohrbach, oder deffen allenfallsige eheliche Leibeserben werden anm't edittaliter vorgeladen, sich binnen einer zerstörlichen Frist von 9 Monaten so gewisser bahier bei Unt 311 melben, und bas seither unter vormundschaftsicher Berwaltung gestandene Georg David Forsterische Bermögen in Empfang zu nehmen, als in dessen Entstehen solches denen nächsten Unverwandten ohne Kaution zum vollen Stanthum verabsolgt werden solle. heibelberg am 20ten Juli 1807.

Großherzogliches Umt Dberheibelberg. Steinwarz. E. A. Deim.

Vdt. heckler.

(N. 2405.) Die mehrere Jahre schon von hier abwesende Tochter des verlebten hiesigen Burgers und Wingerters Lorenz Mehlers Elissabetha geehelichte Platin, wird andurch aufgesordert, sich binnen 3 Monaten auerstreftlicher Frist dahler zu Uebernahme eines in ihres Baters Verlaßenschaft verhandenen und auf 265 fl. geschätzen Drittheils Leibgedings Wingerts, behörend zu melden, oder zu erzwärtigen, daß solcher ihrem, ihr nachfolgenden Bruder Andreas Mehler alsbann über. laßen werdensolle. Heidelberg ben 13ten Juli 1807.

Großherzogl. Ctabtvogteiamt.

Poets. Vdt. Gruber.
(N. 2331.) Anf den am 21ten Dezember v. J. dahier erfolgten Tod der Marta Phislippine Millus aus Friedberg unter Franksurt, werden alle jene, welche an derselben Nachtlaß aus irgend einem Grunde eine Forderung oder gegen das vorhandene Testament einen zechilichen Einwand machen zu konnen vermeinen: andurch aufgefordert, sich Mittwochs den Iten Oftober Margens 9 Uhr auf dem Rathhaus nächsthin dahier behörend anzumel.

den oder zu gewärtigen, daß die Berlagenichaft inhaltlich des Testaments ausgethellt werde. Heidelberg den 3ten August 1807.

Großherzogl. Stadtwogtelamt.

Bunbt. Vdt. Gruber.

(G. M. 4330) Da ber Aufenthalt bes Sande lungebienere Michael Tifchbein bermalen bas bier unbefannt ift ; fo wird berfelbe andurch aufgefodert , auf die bon Sandelemann Brans bel babier aufgestellte Schuldfoberung ad 130 fl. auf bem Umtstage bem 24ten Auguft 1. 3. Morgens o Uhr entweder perfonlich ober burch hinlanglich Bevollmachtigte zu antworten, und feine allenfallfigen Ginreden borgubringen, unter bem Rechtenachtheile, baf fonft ber Bore trag bes Rlagere fur richtig in Contumaciam angenommen und der Erlos ber bem Beflag= ten angehorten, und zu Berhutung bes Berbeibe versteigten Effetten auf Abichlag ber Foberung. an ben Rlager ausgezahlt werden folle. Manne beim ben 7ten Juli 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt. Rupprecht.

Soffmeifter. Vdt. Schubauer.

(G. D. 4558.) Da in ben altern gegen Gige mund Chriftmaier gepflogenen Berhandlungen ber Forberungen berichiedener Glaubiger Ers mahnung gefchieht, ohne baß megen ihrer Bes friedigung Mustunft erhalten werben fann : fo werben blemit biefe Glaubiger ober berfelben Erben, namlich Windeis und Fraus von Schwabifchgemund wegen einer Forderung von 287 fl. 59 fr., Ludwig Breuntg bon Bleinine gen ober Sochbleiningen wegen 13 fl. 25 fr., Sr. Stallmeifter Schlemmer megen 52 fl. Buchhandler Johann Merbel megen 7 fl. 30 fr. und Rarl Figura megen einer unbestimmten Forberung aufgeforbert, in Beit a 2Bochen bas hier ihre Forderungen richtig ju ftellen, und über ben Borgug gu ftreiten, wibrigenfalls fie von der Maffe ausgeschloffen werben follen : mobel benfelben eroffnet wird, daß bie Daffe in 334 fl. 4 fr. beftehet, baß bie Sigmund Chriftmajeriche Rinber ein mutterliches Bermogen bon 200 fl. ju fordern haben, und nebft

bem einige anbern Rofigelbe und fonftige bie Maffe überfteigende Forderungen erhoben morben, Mannheim ben 22ten Juli 1807.

Großherzeliches Stadtwogteiamt.

Rupprecht.

Biegler. Vdt. Schubauer. (G. R. 4109.) Ueber bas Bermogen bes biefigen Burgers und Mehlhandlers Georg Egwein hat man ben Ronfure erfaunt: ba ber haben fich alle biejenige, welche aus ir gend einem Rechtegrund eine Foberung an benfelben ma ben ju tonnen glauben, jur Liguita tionepflege und Etreit über ben Borgug be-Strafe bee Ausschluffes von ber gegenwarti gen Maffe . auf ben 24ten Muguft I. J. Mor. gens o Uhr babier einzufinden. Dannbeim ben goren Juni 1807.

Großherzogliches Stadtbogtelamt. Rupprecht.

Doffmeifter. Vdt. Schubauer. Ber an ble Berlaffenfchaft Smaffe bes unlangft babler verlebten Rapuginerfnechte Matibias Beder bon Enfch aus bem Gaarbepartement geburtig aus irgend einem Grund einen Un fpruch ju machen fich berechtiget glaubt, mir anmit aufgefobert folden innerhalb 4 2Bochen bet der bestehenden Inventurefommiffion geis tend ju machen, indem aufonft n ch Umlau biefer Beit mit Bertheil . und Musticferung bie fer Maffe nad Masgabe bes, in Mite lie. genden Teftamente, und fouftig rechtlicher Ordnung nach ohne weiters werde fürgefahren werden. Mannheim ben 14ten Jult 1807. Bon Angeordneter Inventurs Rommiffions

megen. Es foll bie fcon im Mpril 1806. ihren Ches mann Georg Schmitt ben Burger und Schnels bermeifter ju Bretten bodlich berlagen babenbe Chefrau Magdalena Schmittin, gebohrne Friedrichin, auf die bahler angebrachte Ches fcbeidungeflage ihres Mannes binnen 3 Mos naten von beute an bor biefigem Chegericht in Perfon erfcheinen, und auf die angebrachte Rlage fich geborig verantworten, fofort bes Rechts abwarten, wibrigenfalls Rlagen ber Chemann feines Chebandes fur entbunden er

tere vorbehalten werben wirb. Berord et im großherjoglich evan elijch : lutherifchen Cheges richt. Rarloruhe ben 13ten Dat 1807.

Rach fucttoem Mueftande und Rachlage bertrage, bat man wider bie Georg Rlingifchen Cheleute ju Rippenweiher ben Gantprogeff ers tannt, und jur Liquidation ber an biefe Daffe bestehenden gorderungen, fo, wie ju beren Borgugebeffimmung, ben 14ten nachften Ro. nat August freb g Uhr festgefest, bis mobin fantliche befannte, und noch unbefannte Glau. biger mit ihren Urfunden unter Strafe bes Musichluffes bieber vorgelaben werben. Seis belberg am joten Juli 1807.

Großberg, badifches Umt Unterheibelberg. Trichtinger. Meftler.

Die abmefenbe Margaretha Maperin bon Plantftabt, ober berfelben allenfallige Leibes. erben, werben blemit ebiftaliter vorgelaben, fich innerhalb 3 Monaten über tie Becibung und das Teftament tirer unlangft zu Plantstadt verl bien Edmeffer reip. Zante Ratharina gu eritaren, widrige fills aber ju gewartigen, ag nach Masgab bes Teftaments, worindle Georg Treiberlichen Cheleuten b. j. als Unis verfalerben eingesest find, verfahren werbe. Edweigin en ben 20ten Dai 1807.

Großherzogl. badifches Umtetommiffartat.

Fren. Daniel Schmidt von Dberader feit 56 3ahs ren abweiend, nun über 73 Jahre alt, wird hiermit vorgeladen innerhalb 3 Monaten jum Empfang feines bieber abminiffrirten Bermd. gens von 250 fl. felbit ober burch Bevollmach. tigte ju erfcbeinen, ober bie Musfolge besfelben an feine nachfte Inteffarerben ju gewartigen. Unterowieheim den gten Gult 1807.

> Dberamtmann bon Ronig. Vdt. Balder.

Baufantrage.

In Gefolge großbergogl, hohen Sofrathes Conclusi de 25ten b. M. Juli No. 6r2r. IL. S. werben bet ber Gefällverwaltung Phile ippsburg in Baghaufel auf Montag ben 31. Diefes Bormittags 9 Uhr, 400 Mitr. Rorn, 600 Mitr. Spelg, und 300 Mitr. Saber ofs tlart, gegen fie aber auf Betreten bas Beis fentlich verfteigert werben: welches hiermit

August 1807.

Großherzogliche Gefällvermaltung. Dund.

Die vierte und legte Abtheilung bes bies: feltigen Dieponiblen Fruchtevorrathe, in unges fahr 55 Mltr. Rorn, 480 Mltr. Dintel, und 460 Mitr. Daber vorjahriger Fruchte von beg: ter Qualitat bestehend, wird ben 24ten 1. DR auf dem Rathhause bahter offentlich verfteigt. und bet annehmbaren Gebothen ohne Geneh: migungsborbehalt jugefchlagen merben; melches jur offentlichen Renntnig bringt und bas gu die Liebhaber einladet. Bretten den 4ten August 1807.

Großbergogl. Gefällverwaltung. Frenberg.

Dienftag ale ben 11ten biefes wird bahler im Wirthehaus jum golonen Decht Nachmits tags um 2 Uhr eine Parthie bon 500 Mitr. Spelz 1806r Gewächjes mit Borbehalt hoher Benehmigung bffentlich verfteigert, und fon nen die Fruchte vor ber Berfteigerung auf bem berrichaftl. Speicher eingesehen merben. belberg ben gren August 1807.

Großbergogl. Gefällverwaltung. Schmud.

Bon bem Fruchtvorrath ber Gefallvermals tung Schwezingen, wird man am Dienftag ben i 8ten Diefes ju Beibelberg im Rarisberg Radmittage um 2 Uhr 600 Mitr. Korn, 650 Mitr. Gerffe, 1550 Mitr. Spelz und 500 Ditr. Saber offentlich verfteigern. Schwezingen ben Sten August 1807.

Großherzogt. Gefällvermaltung.

Rommenben Donneritag am igten I. DR. Machmittags 3 Uhr, werden 100 Mir, Gerft und 25 Mitr. Repe auf hiefigem Rathhaufe an ben Deifibiethenben verfteigert, Manne beim am 7ten Muguft 1807.

Bon Großbergogl. Gefälle . Bermaltung.

(M. 1573.) In Gefolg erhaltenen Auftrage bom großherzogl. Finangepartement, wird Montag ben 17ten I. Di. Muguft Morgens o Uhr auf bem Rathhaus ju Umergrombach ber in Dber- und Untergrombacher Gemarfung

befannt gemacht wird. Maghaufel am gten | beftebend Stufweis Salva Ratificatione an ben Deifibiethenden unter annehmlichen Bebingniffen verfteigert werben. Brudfal ben gren Muguft 1807.

Großherzoglich bad. Landvogtei Micheleberg.

Friederich Caffinone.

Freitage ben 2 ten biefes Morgens q Uhr, werben auf hiefig herrichaftlichem Speicher von dem dafelbft erliegenden Fruchtenvorrath, 1600 Mitr. Spelz, 350 Mitr. Saber; fo. bann bon benen auf ben berrichaftlichen Gpeis dern zu Dber und Untergrombach vorrathigen Früchten, und zwar von bem Dbergrombas der Speicher 37 Mltr. Rorn , 85 Mltr. Spels, 72 Mitr. Saber; bon bem Untergrombacher Speicher, 120 Mitr. Rorn, 25 Mitr. Spelz, 75 Mitr. Saber borbehaltlich boberer Genehmigung in offentliche Berfteigung gebracht werden , welches zu Jedermanns Rachricht mit bem Bemerten befannt gemacht wird, daß die Fruchten gu Dber und linters grembach den Tag vor ber Berftelgung, Die biefigen aber bei der Berfteigung felbften in Mugenscheln genommen werden fonuen. Bruchs fal am sten August 1807.

Blencfner.

(M. D. 2135.) Jene bon bem berlebten Beorg Bachmann ju Rufloch inne gehabte Saus und Guter, welche am gten Juli 1. 3. auf bem bortigen Rathhaus verfteigert more ben find, werben nunmehr Donne ftage ben toten Ceptember I. 3. fruh q Uhr bafelbft finaliter jugefchlagen werben; welches anmit ju Bebermanne Biffenichaft bffentlich befannt gemacht wirb. Beibelberg am gten Muguft 1807.

Großherzogl. Amt Dber . Deibelberg. Steinwarz. C. U. Seim.

Vdt. Dedler. Padtantrage.

Der Zeitpacht ber Schaferei gu Diebelsheim, biesfeitigen Umte: und Bermaltungsbezirfs, endiget fich mit bem 29ten Ceptember nachfts Für anderweitige Berpachtung biefer Schaferet, auf 3, 6 ober 9 Jahre, ift ber 28. 1. M. in ber Urt feftgefegt: baß am bejagten gelegene Engelhof, in ungefahr 44 Morgen | Tage, bes Rachmittags um 2 Uhr die Berpachtung zu Diebelsheim öffentlich Statt harben, sofort mit dem Meistbierhenden ein für den Pachter vortheilhafter Zeitpacht, unter Borbehalt höherer Genehmigung definitiv abs geschlossen werden wird. Zur vorgängigen Unterrichtung der Pachtliebhaber wird anges führt, daß tie Schäferei mit 250 Stat Schaafe beschlagen werden kaun, und dem Pachter eine anständige Wohnung nebst hinslänglicher Stallung für das Bieh, bei schlechzter Witterung eingeräumt werden soll. Bretzten den 4ten August 1807.

Großherzogliche Gefällverwaltung.

Freitage den igten August I. J. Nachmitztage um 2 Uhr, wird auf bahlesigem Rathbaus in der Burgermeistereistube der Gaffensauberungsbestand auf drei Jahr unter den soust gewähnlichen Bedingnissen versteigert. Mannheim am 8ten August 1807.

Dberburgermeifterel : Umt. Un 3 e i g e n.

Abvofat und Dotar Berrlaut wohnt jegt ber alten Conne gegenüber in Lit. C. 12. No. 4. in bem Redingerichen Saufe.

Ein ansehnliches Rapital ift gang ober gertheilt auf liegenbe Guer auszuleihen. Uucgeber biefes Blatts fagt mo.

Mannheimer Kirchenbuch 62 usgage.

Gebohrne: Den 5ten Angust: Dem Beis faß Michael Brudner e. G. Deinrich, R.

eod. Dem Br. Beinrich Bornich e. T. Anna Margaretha, E. R. eod. Dem Br. u. Fis icher Georg Dietrich Maller e. G. Chris ftoph, E. L. Den 6ten: Dem Beifaf Joh. Binbelmann e. S. Mifolaus, R. 7ten: Dem Br. u. Weimwirth Leonhard Eurich e. T. Ratharina Franzista, R. eod. Maria Unna, unehelich, R. Den gten: Dem Br. u. Rubbirt Biftor Fint c. I. Gus fanna Ratharina , R. eod. Dem Theatere immermann Jofeph Straub e. G. Unton, R. eod. Dem Beifag Daniel Suber e. T. Maria Anna, K. eod. Dem Br. u. Aderemann Alexander Sartmann e. G. Aldam, R.

Geftorbene: Den aten Muguft: Glifabes tha Bederin, ledig, alt 55 3., R. Den gten: Maria Unna Urjula Loffelmayerin, 2Bittib, alt 56 3., R. eod. Wurde bem Land. fchaftemaler Georg Bogler eine tobte Toch. ter gebohren, E. R. Den 6ten : Dem Bel. faß Daniel Raufmann, e. G. Johann, alt Den 7ten : Dem Br. u. Lafirer 1 3., R. Wilhelm Schwarg, e. T. Elijabeth, alt 2 Monat, E. R. Den Sten: Dem Beifag Anton Dieterich e. G. Frang, alt 21 3., R. eod. Johanna, unehelich, alt 10 Wochen, R. Den gten: Dem Br. Philipp Chret e. I. Margaretha Barbara, alt 11 3., E. R. eod. Dem Br. u. Zeugichmied Juftus heinrich Schweizer e. S. Joh. Rubolph, alt 4 Monat, E. L.

Srudtpreife und Dittualienfchagung.

Ståbte	Monat		Fruchten per Mitr im Mittelpreis					Grod			Bleifch bas Pfund			
	Juli	Rugust	Korn fl. fr.		Spelz A. fr.			Kund Grod 4 Pfd fr.	Bed für ifr. Loth	Brod à 2 fr. Loth	ochsen fr.	Kalb fr.	Saffet fr.	ichweil nen fr.
Manbeim !		6	5 12	4143	3 18		31 7	9	83	119	10	81	81	_
heidelberg		4	4158	4 21	3120	6/40	2 44	-	=	-	-			=
Bruchsal	29		51-	4/16	3 40	Married Street,	3	84	84	211	9	7	84	81
Bretten		=				-1-	_ _				-	-		-
Joenheim	-		_						Sec. of	No. of Lot	COLUMN	10000	Separate la	1